

# RS OGH 1957/5/25 Rkv2/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1957

## Norm

ABGB §33

StV 1955 §1 Art26

StV 1955 §1 Art27

## Rechtssatz

Da die Frage der Wiedergutmachung sowohl für die österr als auch für die poln Staatsbürger durch eine zwischstaatliche Vereinbarung ( Staatsvertrag ) geregelt ist, ist für Retorsionsmassnahmen kein Raum mehr. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob österreichische Vermögensschaften, die im Gebiete der Rep Polen einer Verwendungs - od sonstigen Verwertungsmassnahme unterzogen worden sind, in Natur zurückgestellt werden, weil sich die Republik Österr eben damit einverstanden erklärt hat, daß der aus der Liquidierung, Verwendung od Verwertung solcher Vermögensschaften sich ergebende Restbetrag zurückgestellt wird.

## Entscheidungstexte

- Rkv 2/57

Entscheidungstext OGH 25.05.1957 Rkv 2/57

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0009248

## Dokumentnummer

JJR\_19570525\_OGH0002\_000RKV00002\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)